

**Ethikrat der AFIPA/VFA****Ethikempfehlung vom Jahre 2011 bezüglich der mehrmaligen Flucht eines Bewohners****Problematik**

Am 4. Februar 2011 wendet sich das Altersheim St. Martin von Tafers mit einer schriftlichen Anfrage bezüglich eines seiner Bewohner an das Sekretariat der AFIPA/VFA. Letzterer, der an fortgeschrittener Demenz erkrankt, aber noch in guter gesundheitlicher Verfassung ist, flüchtet mehrere Male pro Woche aus der Einrichtung, um in sein früheres Domizil zurückzukehren, welches einige Kilometer von der Einrichtung entfernt ist. Das Personal folgt ihm. Es gibt weder ein Antifluchtsystem im PflH noch einen Sicherheitstrakt. Bisher gab es noch keinen Vorfall. Die Einrichtung beabsichtigt sich juristisch gegen Schaden abzusichern, indem sie die Familie eine Nichthaftungsklausel unterschreiben lassen möchte; weder die Einrichtung, noch die Familie wollen Zwangsmassnahmen oder Massnahmen zur Freiheitseinschränkung anwenden, um dem Bewohner die beste Lebensqualität zu garantieren. Ebenso möchte die Familie nicht, dass der Bewohner in das Hospital von Marsens zurückkehrt. Die Einrichtung fragt, ob eine solche Klausel existiert und ob letztere die Einrichtung im Falle einer Haftung schützt.

Das Generalsekretariat möchte in seiner Antwort vom 14. Februar 2011 diese Frage an den Ethikrat richten, insoweit solche Situationen in den PflH nicht selten sind und die juristische Antwort nur ein und wahrscheinlich der am wenigsten komplexe der Problematik ist. Die Einrichtung erklärt sich einverstanden.

Während seiner ordentlichen Sitzung vom 15. März 2011 spricht der Ethikrat die Frage an und tauscht sich zum ersten Mal über das Thema aus. Der Ethikrat vom 14. Juni validiert die folgenden Überlegungen, welche durch das Sekretariat in formuliert werden, bevor sie übersetzt und der Einrichtung und dem Netzwerk mitgeteilt werden.

Allgemeines über den Ethikrat der AFIPA/VFA

Gemäss des Reglements des Ethikrates, das durch die Generalversammlung der AFIPA/VFA des 29. April 2010 validiert wurde, ist der Ethikrat das zuständige Organ bezüglich der Anwendung und der Wahrung der Ethikcharta der Vereinigung. Er hat die Aufgabe, die Ethikcharta umzusetzen und zu fördern, ethische Konflikte in besonderen Fällen zu verwalten und ethische allgemeine Empfehlungen auszuarbeiten (für weitere Informationen und für die Unterlagen, wenden Sie sich an die Website : www.afipa-vfa.ch).

Ethische und Juristische Überlegungen des Ethikrates

1. **Juristisch**, kann das PflH als Vertragspartner seine Haftungspflicht in präzisen und ausreichend eindeutigen Situationen ausschliessen, wenn die betroffene Person, respektive ihr gesetzlicher Vertreter, es aus freien Stücken und in Kenntnis der Sachlage entscheidet. Dies schliesst nicht die Haftung gegenüber einem Dritten aus. Und in diesem Punkt hätte das Pflegeheim eine Haftungspflicht vergleichbar mit dem « Familienhaupt » im Sinne der Artikel 333 ff. des Zivilgesetzbuches¹. Es handelt sich um eine schärfere Haftungspflicht, insoweit

¹ **Art. 333 ZGB / Verantwortlichkeit**

¹ Verursacht ein unmündiger oder entmündigter, ein geistesschwacher oder geisteskranker Hausgenosse einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

² Das Familienhaupt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aus dem Zustande eines geisteskranken oder geistesschwachen Hausgenossen weder für diesen selbst noch für andere Gefahr oder Schaden erwächst.

grundsätzlich das Familienhaupt Dritten gegenüber haftungspflichtig ist, ausser es kann entschuldbare Motive vorbringen.

Mit solch einer Nichthaftungsklausel könnte das PflH somit mit Hinblick auf jegliche Vorfälle nicht für Verletzungen bei dem Bewohner (der hinfällt, sich verletzt und seiner eigenen Person Schaden zufügt) haftbar gemacht werden, aber könnte für einen Schaden an einem Dritten haftbar gemacht werden (einem Verkehrsunfall, der beispielsweise Verletzungen bei einem Dritten verursacht). Hier geht es um die juristische Antwort, die keine Schwierigkeiten mitbringt; die ethische verbundene Frage wird weiter entwickelt.

2. Derzeit spricht der Ethikrat das Risiko an, dass eine solche mit der Familie zusammen verfasste Klausel die Einrichtung daran hindern könnte, dieser Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Ende zu setzen und eine andere Form der Unterbringung vorzuschlagen. Es ist jedoch wichtig für das PflH, die Übernahme in einer solchen Situation einzugrenzen, insbesondere wenn der Bewohner mehrere Male pro Tag, respektive pro Woche flüchtet, und die Personaleinheit ausschliesslich damit beschäftigt ist, diese Person zum Nachteil der anderen Bewohner zurückzuholen .
3. **In ethischer Hinsicht** betont der Rat in solch einem Fall, das man zunächst die Verhältnismässigkeit berücksichtigen muss; es gibt manchmal unterschiedliche Massnahmen, um das Wohlbefinden der Person und die Ruhe der Einrichtung zu ermöglichen. Man muss die möglichen Alternativen und die Risiken einschätzen und zwischen notwendiger Sicherheit für den Bewohner und Dritte einschliesslich der Teams abwägen. Zum Beispiel ist eine mögliche Lösung, die zwischen den PflH umgesetzt wird, dass die Person vielleicht in ein anderes Heim verlegt wird, welches sich weiter entfernt von dem früheren Domizil befindet oder welches über eine zusätzliche Einrichtung oder Hilfsmittel verfügt (Antifluchtsystem), welche es ermöglichen, komplexe Situationen besser in den Griff zu bekommen. Der Rat erinnert an dieser Stelle an eine im Jahre 2009 der früheren Ethikkommission vorgelegte Situation bezüglich der gleichen Art von Problem in einem PflH des Sensebezirks, welche durch die Verlegung der Person in eine neue Einrichtung der Region gelöst wurde.
4. Allgemein gesehen muss ausserdem eine Diskussion zwischen Verhandlungspartnern angestossen werden, um juristische und moralische **Verantwortlichkeiten** zwischen Familie und Einrichtung in einer solchen Situation **zu teilen**. Man muss dies ausserdem dem Dorf und den Nachbarn darlegen, die sich im Falle einer Flucht dazu eignen mitzuarbeiten.

MIC, 20. Juli 2011

³ Nötigenfalls soll es bei der zuständigen Behörde zwecks Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen Anzeige machen.